

VIII ZR 200/05 - Keine Geld für den Verkäufer bei Reparatur oder Austausch

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass beim Verbrauchsgüterkauf (§ [474 Abs. 1 Satz 1 BGB](#)) der [Verkäufer](#) von dem [Verbraucher](#) im Falle der Ersatzlieferung für eine mangelhafte Ware entgegen dem Wortlaut des Gesetzes keinen Wertersatz für die Nutzung der zunächst gelieferten Kaufsache verlangen kann. Diese richtlinienkonforme Rechtsfortbildung ist [erforderlich](#), weil eine [Verpflichtung](#) des [Verbrauchers](#) zur [Zahlung](#) von Wertersatz für die Nutzung mit Art. 3 der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht vereinbar ist.

Eine [Verbraucherin](#) hatte im Sommer 2002 bei Quelle ein "Herd-Set" zum Preis von 524,90 Euro gekauft. Im Januar 2004 stellte die Kundin fest, dass sich die Emailleschicht im Backofen abgelöst hatte. Da eine Reparatur des Gerätes nicht möglich war, tauschte die Beklagte den Backofen aus. Für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Gerätes verlangte sie rund 70 Euro, die die [Käuferin](#) entrichtete. Der Kläger (Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V.) fordert aufgrund einer Ermächtigung durch die [Käuferin](#) von der Beklagten die Rückzahlung dieses Betrages. Weiterhin verlangt er von der Beklagten, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren als Ersatz für mangelhafte Kaufgegenstände von Verbrauchern Zahlungen für die Nutzung der zunächst gelieferten Ware zu verlangen.

Der Bundesgerichtshof der Revision der Verbraucherschützer, mit der dieser seinen Unterlassungsantrag weiter verfolgt hat, stattgegeben.

Zunächst hatte der Bundesgerichtshof das Verfahren im August 2006 ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Vorschrift des § [439 Abs. 4 BGB](#) mit der [Richtlinie 1999/44/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der [Garantien](#) für Verbrauchsgüter (ABl. Nr. L 171/12 vom 7. Juli 1999, Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) in Einklang steht. Der EuGH hat hierüber durch Urteil ([C-404/06](#)) vom 17. April 2008 entschieden: "[Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG](#) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem [Verkäufer](#), wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom [Verbraucher](#) Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen."

Nunmehr hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass § [439 Abs. 4 BGB](#) im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes entgegen seinem Wortlaut einschränkend anzuwenden ist. Die durch § [439 Abs. 4 BGB](#) in Bezug genommenen Vorschriften über den [Rücktritt](#) (§§ [346 BGB](#) bis [348 BGB](#)) greifen nur für die **Rückgewähr der mangelhaften Sache** selbst ein, **sie führen beim Verbrauchsgüterkauf hingegen nicht zu einem Anspruch des Verkäufers auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Sache.**

Diese Einschränkung ist [erforderlich](#), weil eine [Verpflichtung](#) des [Käufers](#) zur [Zahlung](#) von Nutzungsersatz nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften mit Art. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht vereinbar ist. An diese Entscheidung sind die nationalen Gerichte gebunden. Sie sind zudem verpflichtet, die Auslegung des nationalen Rechts unter voller Ausschöpfung des

Beurteilungsspielraums, den ihnen das nationale Recht einräumt, soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen (richtlinienkonforme Auslegung). Dieser von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften geprägte Grundsatz verlangt von den nationalen Gerichten mehr als nur eine Rechtsfindung innerhalb des Gesetzeswortlauts (Auslegung im engeren Sinne). Der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung erfordert darüber hinaus, das nationale Recht, wo dies nötig und möglich ist, richtlinienkonform fortzubilden. Daraus folgt hier das Gebot einer richtlinienkonformen Rechtsfortbildung durch Beschränkung des § [439 Abs. 4 BGB](#) auf einen mit Art. 3 der Richtlinie zu vereinbarenden Inhalt.

Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz der Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass eine planwidrige Regelungslücke besteht, die durch richterliche Rechtsfortbildung zu schließen ist. Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass der Gesetzgeber die [Absicht](#) hatte, eine richtlinienkonforme Regelung zu schaffen, jedoch irrtümlich davon ausging, § [439 Abs. 4 BGB](#) sei im Falle des Verbrauchsgüterkaufs mit Art. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vereinbar (BT-Drs. 14/6040, S. 232 f.). Dies wird dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber nunmehr der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften [Rechnung](#) tragen und durch eine Gesetzesänderung eine richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinie herbeiführen will (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 15. Oktober 2008, BT-Drs. 16/10607, S. 4, 5 f.).

Urteil vom 26. November 2008, [VIII ZR 200/05](#), Quelle [BGH PM 217/2008](#)